

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder sie ihnen anbieten. Impfungen sind Bestandteil von arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- Lassen Sie sich dazu betriebsärztlich beraten.
- Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

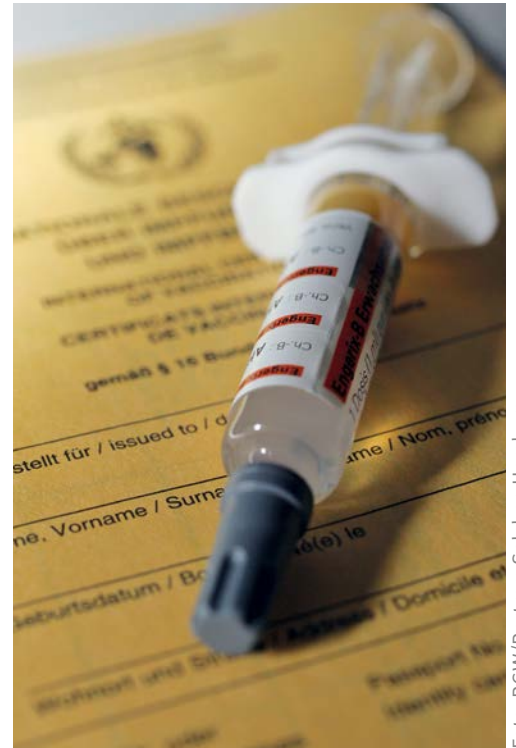


Foto: BGW/Bertram Solcher, Hamburg

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist in einer Pflegeeinrichtung erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Die Pflichtvorsorge wird von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber veranlasst und ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.

Angebotsvorsorge

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, muss sie in regelmäßigen Abständen erneut angeboten werden.

Darüber hinaus muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden, wenn die Vermutung besteht, dass die Erkrankung einer oder eines Beschäftigten durch die Arbeitstätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Lassen Sie sich auch betriebsärztlich beraten, wie Sie die Notfallversorgung nach Schnitt- und Stichverletzungen sichern können (Nachsorgeschema nach Nadelstichverletzungen). Halten Sie das auch in Ihrem Notfallplan fest.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt legt aufgrund des Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Vorsorge für jeden Beschäftigten fest, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Über das Recht auf Wunschvorsorge müssen Sie Ihre Beschäftigten nachweislich informieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in Pflegeeinrichtungen relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit erhöhtem Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B/ Hepatitis C; Tuberkulose, Corona)	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war
Bei Kontakt mit Kindern: <ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten • Hepatitis A • Masernvirus • Mumpsvirus • Röteln • Windpocken 	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Feuchtarbeit (Arbeiten in Feuchtigkeit oder flüssigkeitsdichten Handschuhen)	Regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall 	Regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall
Tätigkeiten mit erhöhter körperlicher Belastung, zum Beispiel das Bewegen von Personen oder Lasten sowie Arbeiten, bei denen der Rumpf lange gebeugt oder gedreht werden muss	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall
Tätigkeit an Bildschirmgeräten	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall

Eignungsuntersuchung und Untersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Neben der arbeitsmedizinischen Vorsorge führen Betriebsärzte und Betriebsärztinnen auch Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durch. Bei der Eignungsuntersuchung geht es um die Beurteilung, ob ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit aus medizinischer Sicht bewältigen kann, ohne andere zu gefährden. Bei Eignungsuntersuchungen ist die betriebsärztliche Bescheinigung Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

Bei Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geht es um die Beurteilung aus medizinischer Sicht, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Die Teilnahme an der Untersuchung muss den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern ermöglicht werden.

Exposition	Eignungsuntersuchung	Unbedenklichkeitsuntersuchung
Nacharbeit (23 Uhr bis 6 Uhr)	—	Angebot, sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen <ul style="list-style-type: none">• vor Aufnahme der Tätigkeit• für Beschäftigte bis 50 Jahre alle 3 Jahre• für Beschäftigte über 50 Jahre jährlich
Fahrdienste (häufige Teilnahme am Straßenverkehr)	Eignungsuntersuchung für Fahrtätigkeiten (nach Fahrerlaubnisverordnung – FeV), nur wenn dies im Arbeitsvertrag geregelt ist	—

Weitere betriebsärztliche Beratungsanlässe

Ein weiterer Anlass für die betriebsärztliche Beratung ist die berufliche Wiedereingliederung Langzeiterkrankter, das sogenannte betriebliche Eingliederungsmanagement.

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt vollumfänglich auch für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen, die das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge dokumentieren und die Beschäftigten dazu beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person informiert werden.

Bei Eignungsuntersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen geht eine Bescheinigung über die Eignung an die Arbeitgeberin beziehungsweise an den Arbeitgeber.

Mitteilung an den Betrieb

Sollte es Anhaltspunkte geben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb nicht hinreichend sind, müssen Sie über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert werden. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt schlägt dann entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

Dokumentation

Die verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin erstellt eine Bescheinigung über die Teilnahme für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sowie für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer.
- Dokumentieren Sie, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei welchem Beschäftigten durchgeführt wurde. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe **„Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“**. Bewahren Sie die Vorsorgekartei sorgfältig auf. Bei Bedarf, zum Beispiel nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, können Sie Ihren Beschäftigten eine Kopie mit den persönlichen Daten aushändigen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge trägt das Unternehmen. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Klären Sie zusammen mit Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin, welche arbeitsmedizinische Vorsorge für Ihr Tätigkeitsspektrum Pflicht ist. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe **„Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die betriebsärztlichen Vorsorgetermine wahrzunehmen.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihren allgemeinen Impfschutz (z.B. Tetanus, Diphtherie, Gripeschutz) auffrischen zu lassen.
- Für Praktikantinnen und Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten, siehe dazu auch Sichere Seiten **„Jugendarbeitsschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.

